

11.4.2018
Fe/Wu UNIQ/11042

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Schottenring 19
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
DVR 0157139
T: +43 1 534 37 0
E: office.austria@schoenherr.eu

UNIQA INSURANCE GROUP AG

Externe Evaluierung der Einhaltung von Regel 77 bis Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2017

UNIQA Insurance Group AG (die "**Gesellschaft**") hat Schönherr Rechtsanwälte GmbH ("**Schönherr**", "**wir**" oder "**uns**") beauftragt, die Einhaltung von Regel 77 bis Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2015 ("**ÖCGK**") durch die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 gemäß Regel 62 ÖCGK einer externen Evaluierung (die "**Evaluierung**") zu unterziehen. Gemäß Regel 62 ÖCGK umfasst eine externe Evaluierung die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK. Gemäß ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Versicherungsunternehmen vom ÖCGK unberührt; solche Sonderregelungen sind nicht Gegenstand der Evaluierung.

Die Gesellschaft hat sich mit Erklärung vom 30.4.2004 zur Einhaltung des ÖCGK verpflichtet. C-Regeln des ÖCGK sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.

Die Evaluierung erfolgte ausschließlich auf Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Version für den Kodex in der Fassung Jänner 2015. Die Evaluierung durch uns fand auf Grundlage dieses Fragebogens angeforderter und stichprobenweise eingesehener Unterlagen der Gesellschaft und mündlicher Auskünfte durch die Gesellschaft statt.

Eine externe Evaluierung gemäß Regel 62 ÖCGK ist keine Abschlussprüfung, prüferische Durchsicht oder prüfungsähnliche Handlung. Es findet keine Prüfung analog den Grundsätzen für eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen statt. Hinsichtlich aller uns von der Gesellschaft zur Durchführung der Evaluierung übergebenen Unterlagen nehmen wir an, dass diese richtig und vollständig sowie, soweit es sich um Kopien handelt, übereinstimmend mit den echten Originalen sind.

Die Ergebnisse der Evaluierung durch uns richten sich ausschließlich an die Gesellschaft. Dritte können daraus keine Rechte ableiten und jede Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Evaluierung durch uns sind unter anderem nicht als Anlageempfehlung zu verstehen.

Die Evaluierung durch uns hat ergeben, dass die Gesellschaft Regel 77 bis Regel 83 ÖCGK, soweit es sich um C-Regeln handelt, für das Geschäftsjahr 2017, das von 1.1.2017 bis 31.12.2017 dauerte, eingehalten hat.

Wien, am 11.4.2018

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Peter Feyl

